

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

WA-GEBIETE

IN DEN WA-GEBIETEN MIT DEM INDEX 2 SIND DIE IN § 4 (2) NR. 3 BauNVO AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTUR-RELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG GEM. § 1 (5) BauNVO.

IN ALLEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

MI-GEBIETE

IN ALLEN MI-GEBIETEN SIND DIE IN § 6 (2) NR. 7 BauNVO AUFGEFÜHRTEN TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5) BauNVO.

IN DEN GE/E-GEBIETEN SIND GEM. § 1 (4) BauNVO NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN NÄCHTLICHE LÄRM-EMISSION AUF DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL BEGRENZT IST. IN DEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN SIND ENTSPRECHENDE NACHWEISE ZU FÜHREN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN UND MI-GEBIETEN MIT DEM INDEX 1 SIND ÜBERSCHREITUNGEN DER FESTGESETZTEN ZULÄSSIGEN GRUND-FLÄCHENZAHLE DURCH DIE IN § 19 (4) BauNVO AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN UM 50% ZUZUGLICH DER FLÄCHE DER JEWEILS FEST-GESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZULÄSSIG GEM. § 19 (4) BauNVO.

3. BAUWEISE GEM. § 9 (1) NR. 2 BauGB

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND BEI EINHALTUNG DES SEITLICHEN GRENZABSTANDES GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50,00 m ZULÄSSIG.

4. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

IN DEN MI-GEBIETEN UND WA-GEBIETEN MIT DEM INDEX 1 SIND GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE INNERHALB EINES 5,00 m BREITEN STREIFENS HINTER DER GRANDERHEIDESTRASSE UNZULÄSSIG.

IN DEN MI-GEBIETEN UND WA-GEBIETEN MIT DEM INDEX 2 SIND GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE IN EINEM 2,00 m BREITEN STREIFEN ZUM KNICKSCHUTZSTREIFEN UNZULÄSSIG.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. BEPFLANZUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB

KNICKS

K DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN, INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST EIN KNICKGRABEN ANZULEGEN.

K1 BEI DEN KNICKSCHUTZSTREIFEN MIT DER FESTSETZUNG "K1" SIND ZUSÄTZLICH DIE IM BEREICH DES STREIFENS STEHENDEN EICHEN-JUNGBÄUME ZU ERHALTEN.

OBERFLÄCHENWASSER

IN DEN WA-GEBIETEN UND MI-GEBIETEN MIT DEM INDEX 2 IST UNBELASTETES DACH- UND OBERFLÄCHENWASSER AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN, EIN NOTÜBERLAUF IN DEN KNICKGRABEN IST ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIERVON SIND GEWERBLICH GENUTZTE GRUNDSTÜCKE.

OBERFLÄCHENGESTALTUNG

DIE FLÄCHEN DER GFL-RECHTE SOWIE DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN, WIE STELLPLÄTZE, WEGE UND ZUFahrTEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IM BEREICH DER MI- UND WA-GEBIETE MIT DEM INDEX 2 SIND MIT MATERIALIEN HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITENDEN UNTERBAU HERZUSTELLEN (DURCHLÄSSIGKEITSBEIWERTE (KF-WERTE) NACH DIN 18130, TL1: 10^{-4} BIS 10^{-6} m/s).

7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB

DIE BREITE DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE BETRÄGT 3,20 m, SOFERN NICHT ANDERS IN DER PLANZEICHNUNG VERMAGT. DIE BEGÜNSTIGTEN SIND DIE JEWEILIGEN ANLIEGER.

8. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

FÜR IM LÄRMPEGELBEREICH IV LIEGENDE RÄUME, DIE DEM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENEN, SIND PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN VORZUZEHEN. DIE ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN ERF. RES. $R_{w,res}$ BETRAGEN 40 dB(A) FÜR WOHNRÄUME UND 35 dB(A) FÜR BÜRO-RÄUME. WERDEN SCHLAFRÄUME AN GEBÄUDEFRONTEN ANGEORDET, FÜR DIE PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN FESTGESETZT SIND, DANN SIND DIESE MIT ENTSPRECHEND SCHALLGEDÄMMTEN LÖF-TUNGEN ZU VERSEHEN. NACHWEISE SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN AUF DER GRUNDLAGE DER DIN 4109 UND BEI BLATT 1 ZU DIN 4109 ZU FÜHREN.

IM MI1-GEBIET SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN MIT AUSRICHTUNG NACH NORDOSTEN UND SÜDOSTEN UNZULÄSSIG.

IM MI2-GEBIET SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MIT AUSRICHTUNG ZUR GRANDERHEIDESTRASSE UNZULÄSSIG.

9. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 (1) NR. 25a+b BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN UND MI-GEBIETEN MIT DEM INDEX 2 SIND JE BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN HEIMISCHER, STANDORTGE-GERECHTER LAUBBAUM ODER ZWEI OBSTBÄUME ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

1
 DER BESTEHENDE KNICK IST FACHGERECHT MIT DEN ARTEN DES EICHEN-BIRKEN-KNICKS AUSZUBESSERN (S. DARSTELLUNG).

2
 DIE NEUANLAGE DES KNICKS IST MIT EINEM 1,00 m HOHEN, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRONE 1,50 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS EICHEN-BIRKEN-KNICK AUSZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG).

3
 AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EINE FREIWACHSENDE HECKE MIT DEN HEIMISCHEN ARTEN DES EICHEN-BIRKEN-KNICKS ANZUPFLANZEN. DIE HECKE IST ZWEIFREIHEIG MIT PFLANZABSTÄNDEN VON 1,50 m ZWISCHEN DEN PFLANZEN EINER REIHE UND EINEM REIHENABSTAND VON 1,00 m ANZULEGEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

10. ZUORDNUNG DER ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN GEM. § 9 (1a) BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BnatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN GEM. § 9 (1a) BauGB FOLGENDERMASSEN DEN RÜCKWÄRTIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDET:

FESTSETZUNG "B": 80 qm AUSGLEICHSFLÄCHE PRO GRUNDSTÜCK
FESTSETZUNG "B1": 52 qm PRO GRUNDSTÜCK
FESTSETZUNG "A": VERHÄLTNISS VON 1:1 (GRUNDSTÜCKSGRÖSSE OHNE KNICKS UND -SCHUTZSTREIFEN)

ZUSÄTZLICH WIRD FÜR DIE MIT DER FESTSETZUNG "A", "B" UND "B1" GEKENNZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE EIN AUSGLEICH IN GLEICHER GRÖSSE DER KNICKFLÄCHE FESTGESETZT (SÜDWESTLICHE GRUNDSTÜCKSBREITE x 5,00 m KNICKBREITE).

11. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN UND MI-GEBIETEN MIT DEM INDEX 2 BEZIEHT SICH DIE FESTGESETZTE MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE AUF DAS MITTLERE NATÜRLICH GEWACHSENE GELÄNDENIVEAU IM BEREICH DER JEWEILS FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE. ANSONSTEN IST DER BEZUGSPUNKT DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

12. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

IN ALLEN WA-GEBIETEN UND MI-GEBIETEN SIND SYMMETRISCH GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG > 25 ° ZULÄSSIG. FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ROTE BIS ROTBRAUNE ODER ANTHRACITFARBENE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUSZUFÜHREN. FLACHDÄCHER UND HOLZBAUTEN SIND ZULÄSSIG.

TEILAUFBEBUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, GENEHMIGT MIT ERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 15.08.1963, AZ. , EINSCHLIESSLICH SEINER 1. ÄNDERUNG WIRD FÜR DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BEREICH DER TEILAUFBEBUNG (GEBIET: NORÖSTLICH GRANDERHEIDESTRASSE) AUFGEHOBBEN.

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

KNICKS/KNICKSCHUTZ

PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS NACH § 15b LNatSchG BZW. NACH KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN VOM AUGUST 1996.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

KEINE BAULICHE ANLAGEN, KEINE BODENVERSIEGELUNGEN ODER ABLAGERUNGEN, KEIN ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, KEINE DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE, KEIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN. ENTWICKLUNG ZUR GRAS- UND KRAUTFLUR DURCH EINE MAHD IM HERBST DES JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES. EINRICHTUNGEN ZUR VERSICKERUNG UNBELASTETEN OBERFLÄCHENWASSERS SIND ZULÄSSIG.

ZUFAHRTEN/STELLPLÄTZE

GEEIGNET SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, WASSERGEBUNDENE DECKE, SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE, SPEZIELLE BELÄGE/PFLASTERUNGEN MIT HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT UND GUTEN WASSERSPEICHEREIGENSCHAFTEN ODER ÄHNLICHES.

KNICKAUSBESSERUNG

AUF KNICKABSCHNITTEN OHNE ÜBERHÄLTER IM HÖCHSTABSTAND VON 20 m BIRKEN UND STIELEICHEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 12-14 cm ANPFLANZEN.

ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

GEEIGNET SIND: HEIMISCHE ARTEN WIE BIRKE, STIELEICHE, HAINBUCHE, ROTBUCHE UND FELDAHORN.

ANPFLANZEN VON HECKEN

GEEIGNET SIND: STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN IN MISCHUNG WIE WEISSDORN, VOGELBEERE, HÄNGBIRKE, STIELEICHE, ZITTERPAPPEL, WILDBIRNE, WILDAPFEL, SCHLEIHE, ROTBUCHE, BROMBEERE U.A.

SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERN. KEINE TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL AUSBRINGEN. KEINE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGERN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ (1) 1 BauGB

WA 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN

MI 1 MISCHGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN

GE/E EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

130 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (GR) Z.B. 130 qm

0,2 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) Z.B. 0,2

0,5 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

I HÖCHSTANZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z.B. I

FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

E EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

o OFFENE BAUWEISE

a ABWEICHENDE BAUWEISE

 BAUGRENZE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB

 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDES SICHTFELD

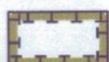
VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

K K1 KNICKSCHUTZSTREIFEN

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

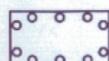
§ 9 (1) 24 BauGB

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

LPB LÄRMPEGELBEREICH

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

 ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN

 ERHALTUNG VON KNICKS

 ANPFLANZEN VON KNICKS

1
P BEPFLANZUNGSMASSNAHME

SONSTIGE PLANZEICHEN

2WE MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 (1) 6 BauGB

 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER NEUAUFSTELLUNG

§ 9 (7) BauGB

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER TEILAUFBEBUNG

§ 9 (7) BauGB

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

§§ 1 (3) U. (4), 16 (5) BauNVO

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER EMISSIONSEIGENSCHAFTEN FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL

§ 1 (4) BauNVO

(A) (B) (B1) ZUORDNUNGSZEICHEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

§ 8a (4) BNatSchG

 VERMASSUNG IN m

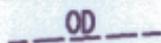
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



GESCHÜTZTE KNICKS NACH § 15b LNatSchG

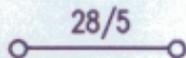


LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NACH § 18 LNatSchG

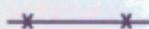


ORTSDURCHFART NACH § 4 StrWG

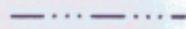
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN



FLURGRENZEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, EINGEMESSEN, NICHT EINGEMESSEN



KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE



SICHTFELD



SONSTIGE BÄUME, AUSSERHALB

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.02.1996. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG VOM 23.07.1996 BIS 07.08.1996 ERFOLGT. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 19.02.1996 IN IHRER SITZUNG AM 24.10.1996 AUFGEHOBEN UND GLEICHZEITIG NEU GEFASST.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BAUGB WURDE AM 15.10.1996 DURCHFÜHRT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 02.02.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.10.1997/09.03.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.12.1997 BIS ZUM 05.01.1998 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 9.00 BIS 12.00 UHR UND DI. VON 15.30 BIS 18.30 UHR NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, VOM 14.11.1997 BIS 01.12.1997 DURCH AUSHANG BEKANNTGEMACHT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.07.1999 BIS 27.08.1999 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.30 BIS 12.30 UHR, DI VON 14.30 BIS 18.30 UHR UND DO. VON 14.30 BIS 16.00 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, VOM 07.07.1999 BIS 23.07.1999 DURCH AUSHANG BEKANNTGEMACHT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (3) SATZ 3 I.V.M. § 13 NR. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

8. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.03.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE, 18. Mai 2000



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.03.1998/13.12.1999 GEPRIÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

GRANDE, 74. 3. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

10. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 13.12.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS AM 13.06.2000 GEBILLIGT.

GRANDE, 25. 9. 00



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

11. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 23.08.2001, AZ 3270-62-020 (1) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. / DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

GRANDE, 29 8 01



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

GRANDE, 29. 8. 01



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 06.11.2001 BIS ZUM 21.11.2001 BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 21.11.2001 IN KRAFT GETRETEN.

GRANDE, 03. 12. 01



BÜRGERMEISTER

A. Hevelke

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.1999 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 NEUAUFSTELLUNG UND TEILAUFBEBUNG FÜR DAS GEBIET:

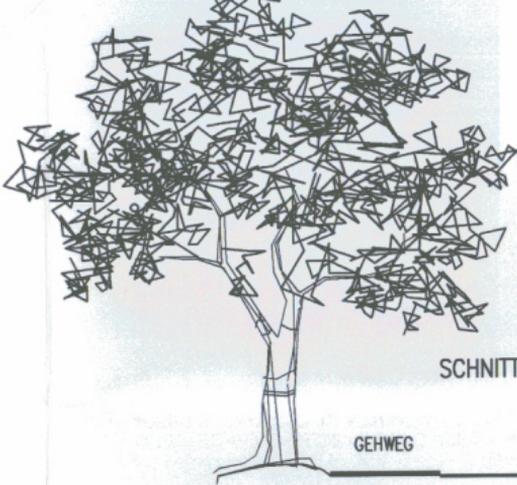
GRANDERHEIDESTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

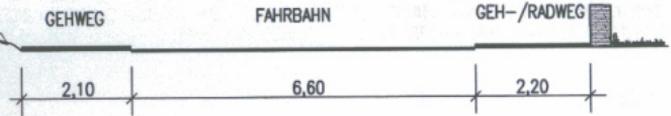
DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100

ZAHLENANGABEN IN METERN



SCHNITT A-A' GRANDERHEIDESTRASSE

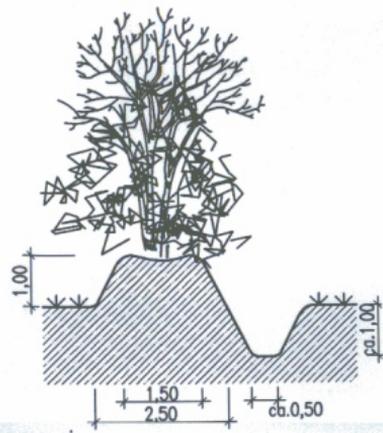


SCHNITT KNICKAUFBAU

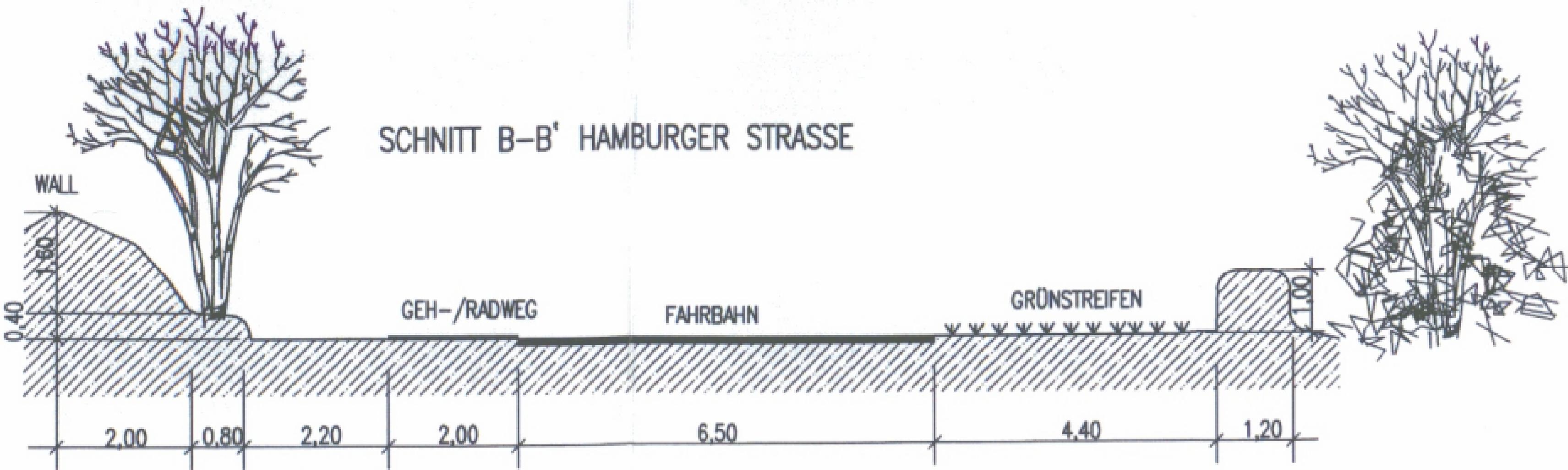
EICHEN-BIRKEN-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN FOLGENDER AUZFÄHLUNG SIND ZU VERWENDEN: STIELEICHE, SANDBIRKE, VOGELBEERE, ZITTERPAPPEL, DIVERSE WEIDEN-ARTEN, ROTBUCH, WILDBIRNE, WILDAPFEL, MEHLBEERE, FAULBAUM, WEISSDORN, HUNDSROSE, SCHLEHE, BROMBEERE, HIMBEERE, TRAUBEN-HOLUNDER, BERBERITZE UND VOGELBEERE.

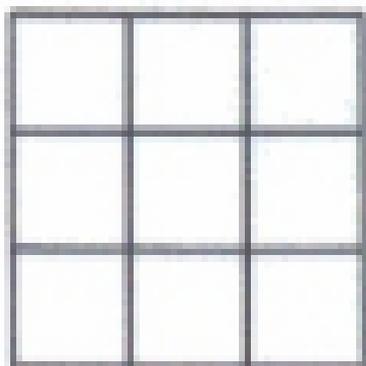
BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,5-1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDER-SCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE ANZULEGEN.



SCHNITT B-B' HAMBURGER STRASSE



MASSTAB 1 : 1.000



PLANSTAND: 2. SATZUNGS AUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: MP/CF/ms

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIP. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÜRGEN-RING 34 23564 L Ü B E C K
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 98